

Andererseits darf aber diese erhöhte repressive und ideologische Wirksamkeit der Zuchthausstrafe nicht überschätzt werden. Vor allem muß auch — das betrifft in erster Linie die justizpolitische Massenarbeit — den bei nicht wenigen Bürgern bestehenden Unklarheiten über den Charakter der Zuchthausstrafe, deren Name mitunter mit geradezu mittelalterlichen Vorstellungen verknüpft wird, und der hieraus resultierenden Auffassung entgegengetreten werden, daß Zuchthaus nur eine Strafe für Mörder, Sittlichkeitsverbrecher, Bäuber u. ä. Verbrecher sei.

e) Die *Rechtsfolgen auf Verfehlungen Jugendlicher* weisen gegenüber den Strafen des allgemeinen Strafrechts grundlegende Unterschiede auf. Alle in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Hauptstrafen sind gegenüber Jugendlichen nicht anwendbar. Abgesehen von der vorrangigen Pflicht zur Anordnung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 3, 9 Abs. 2 JGG) kennt das Jugendgerichtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik als Hauptstrafen nur die *Freiheitsentziehung* (§ 17 JGG) und die *bedingte Verurteilung* (§ 18 JGG).

Gegenüber den Bechtsfolgen auf Straftaten Erwachsener stellen Freiheitsentziehung und bedingte Verurteilung keineswegs graduell „gemilderte“ Strafen dar; sie sind vielmehr der unterschiedlichen physischen und psychischen Eigenart der Jugendlichen entsprechend ausgestaltete Strafen. Diese besondere Ausgestaltung der Strafe für Jugendliche hat ihren Grund nicht etwa in einer anderen Qualität der Verantwortlichkeit (die hier wie im Erwachsenenstrafrecht Tatbestandsmäßigkeit, insbesondere Zurechnungsfähigkeit voraussetzt), sie ergibt sich vielmehr aus der besonderen Bedeutung des Erziehungsfaktors gegenüber Jugendlichen, die auf der kriminologisch und psychologisch begründeten Erkenntnis beruht, daß beim Jugendlichen besonders günstige Voraussetzungen für eine erzieherische Einwirkung gegeben sind. Dieser besonderen Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen trägt § 3 JGG Rechnung, nach dem das Gericht zur Erreichung der im § 2 Abs. 2 JGG genannten Ziele des Jugendstrafverfahrens *in der Regel Erziehungsmaßnahmen* anordnet. Nur wenn es Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, erkennt es auf Strafe. Gerade in der Subsidiarität der Strafe gegenüber den Erziehungsmaßnahmen kommt besonders sinnfällig der das gesamte Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke zum Ausdruck.